



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



Geschäftsordnung der Fachgruppe Patentrecht in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 06. November 2014 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbstständigen Fachgruppen vor. Die Satzung der GDCh ist daher auch für die Fachgruppe „Patentrecht“ und ihre Mitglieder bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe „Patentrecht“ eine Geschäftsordnung gegeben, die erstmals durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 16.09.69 angenommen und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung vom 18.12.69 genehmigt wurde.

Die vorliegende Fassung wurde vom Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker als Vorabstimmung zu seiner Sitzung am 18.03.2019 genehmigt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.11.2019 angenommen.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen "Patentrecht" und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe "Patentrecht" bezweckt den Zusammenschluss und die fachliche Förderung der auf den einschlägigen Gebieten wissenschaftlich und praktisch tätigen Vereinsmitgliedern und die Pflege des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere auf den Gebieten, auf denen an Chemie interessierte Personen aktiv sind. Zu diesem Zweck bedient sich die Fachgruppe geeigneter Kommunikationsmedien, wie Spezialisierungstage, Newsletter und andere Fachveranstaltungen. Darüberhinaus bemüht sich die Fachgruppe interessierte Studierende an den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere an das Patentrecht heran zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die entsprechende Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaften definieren sich über § 6 der GDCh-Satzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied über die GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein muss,
- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach § 8 der Satzung der GDCh,
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber GDCh und Fachgruppe wie etwa der Zahlung fällig gewordener Beiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Von studentischen Mitgliedern und anderen Mitgliedern in Ausbildung erhebt die Fachgruppe keinen Zusatzbeitrag.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, dessen Mindesthöhe von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt wird. Das Konto der Fachgruppe wird über die GDCh verwaltet.

Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten. Die GDCh-Geschäftsstelle verwaltet die Finanzmittel der Fachgruppe und unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbare sichere, elektronische Wahlsysteme erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das der Geschäftsstelle zugesandt und allen Mitgliedern bekanntgegeben wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, eine Briefwahl sowie eine elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige, direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach aussen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

Interessierte Mitglieder können die Fachgruppenarbeit als Beiratsmitglieder mitgestalten.

§ 9 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann in gleicher Weise über schriftliche oder vergleichbar sichere elektronische Abstimmung herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund der §§ 17 und 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Fachgruppenmitglieder, bzw. eine Mehrheit von 3/4 durch schriftliche oder vergleichbar sichere elektronische Abstimmung, ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Geänderte Fassung:

vorabgenehmigt vom GDCh-Vorstand am 18.03.2019 in Koblenz

angenommen von der Mitgliederversammlung am 11.11.2019 in Frankfurt